

Richtlinien der Stadt Kaltenkirchen

Zur Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendlagern und –fahrten im In- und Ausland

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für eine Förderung einer o.a. Maßnahme sind alle Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendringes Segeberg e.V. (KJR) sowie die Mitgliedsgruppen der dem KJR angehörenden Ortsjugendringe und Kreisverbände, ferner alle gem. § 75 SGB VIII (KJHG) anerkannten und im Kreise Segeberg tätigen Jugendgemeinschaften und Jugendverbände unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im KJR; ferner alle im Kreis Segeberg in öffentlicher Trägerschaft bestehenden Jugendzentren. Darüber hinaus können entsprechende Maßnahmen von anderen auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII tätigen Träger gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen/Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt 1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in, wobei An- und Abreisetag als jeweils voller Tag zählen. Gefördert werden Maßnahmen ab der Dauer von 5 Tagen, längstens für eine Dauer von 12 Tagen und einer Teilnehmer/-innen-Zahl von mindestens 7.

Unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller ein örtlicher Jugendverband oder eine örtliche Jugendorganisation ist und die Fahrt nicht ausschließlich sportlichen Charakter hat, fördert die Stadt darüber hinaus Jugenderholungskurzfahrten (2 – 4 Tage).

Anerkannt werden alle Kaltenkirchener Teilnehmer/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Junge volljährige Kaltenkirchener Teilnehmer/innen (18 bis einschl. 26 Jahre) können nachrangig gefördert werden, wenn hier für noch Mittel zur Verfügung stehen.

Auf je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird eine volljährige Begleitperson anerkannt, bei geschlechtsgemischten Jugendgruppen mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson. Die leitende Begleitperson sollte über einen Jugendgruppenleiter/-innen-Ausweis oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Grundsätzlich übernimmt die Stadt die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendlagern und –fahrten im In- und Ausland nach Maßgabe des Haushalts.

3. Antragsverfahren/Verwendungsnachweis

Zuschussanträge nach dieser Richtlinie können frühestens ab dem 01.12. des jeweiligen Vorjahres, spätestens jedoch mit der Abrechnung der Maßnahme gestellt werden. Die Abrechnung soll spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme zusammen mit einer von den Teilnehmer/-innen unterschriebenen Liste erfolgen. Es sollen die Antrags- und Abrechnungsformulare der Stadt verwendet werden.

Diese Richtlinien treten zum 1.1.2002 in Kraft.